



Partner des Mittelstands

Corona-Krise: Krankenversicherung. Lösungen bei Zahlungsschwierigkeiten.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Wie wir Sie und Ihre Kunden in dieser Zeit mit unseren individuellen Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten unterstützen, erfahren Sie hier. Gemeinsam finden wir eine für Ihren Kunden individuell passende Lösung für diese Situation.

Bitte beachten Sie unbedingt, dass diese Regelung vorerst temporär, d.h. bis 30.09.2020 befristet ist.

In der Krankenvollversicherung (inkl. Zusatzversicherungen zur Vollversicherung, wie z.B. KT oder Pflegezusatz) bieten wir beispielsweise folgende Lösungen:

- zinslose Stundung bis zu 6 Monate
 - der Versicherungsschutz bleibt erhalten
 - es erfolgt keine unmittelbare Rückbelastung der Vergütung
 - es muss kein konkreter Anlass genannt werden
 - der Wunsch nach Stundung kann formlos erklärt werden
- individuelle Tarifwechselföglichkeiten und Erhöhung des Selbstbehalts zur Beitragsreduzierung
 - gemäß Tarifwechselleitfaden
 - Rückkehr in den Altтарif möglich ohne Gesundheitsprüfung innerhalb von bis zu 6 Monaten nach der Veränderung

In der Zusatzversicherung können wir ebenfalls verschiedene Optionen anbieten:

- Beitragsreduzierung durch flexible Vertragsoptimierungen, wie z.B. Reduzierung des Versicherungsschutzes. Die Rückkehr in den Altтарif ist möglich ohne Gesundheitsprüfung innerhalb von bis zu 6 Monaten nach der Veränderung
- Ruhensvereinbarung der Zusatzversicherung bis zu 6 Monate (Beitragsfreistellung ohne Versicherungsschutz)

Die Vertragserhaltung ist uns wichtig:

In der Voll- und Zusatzversicherung kommen wir als Teil unseres Services – in Absprache mit Ihnen als Vermittler – aktiv auf Ihre Kunden zu, um nach Ablauf der vereinbarten Veränderung (Stundung oder Tarifwechsel / Erhöhung SB) das weitere Vorgehen zu besprechen. Bitte wenden Sie sich an: Vertragsservice Kranken (LPV) Tel. 0711/662- 723113 kranken.antrag@wuerttembergische.de

Mahnverfahren und Regelung nach der Stundung/Beitragsfreistellung:

- Kunden, welche bereits vor dem 10.03.2020 im Mahnverfahren waren, bleiben im Mahnverfahren.
- Für Kunden, welche sich nach dem 10.03.2020 bei uns gemeldet haben bzw. melden, haben wir die oben beschriebenen Lösungen.
- Sollten in der Vollversicherung die Zahlungsschwierigkeiten auch nach einer etwaigen Stundung anhalten, so besprechen wir mit Ihrem Kunden gemeinsam mögliche individuelle Lösungen, z.B. Ratenzahlungen. Sollte keinerlei Perspektive auf Geldeingang besteht, können wir aber auch das reguläre Mahnverfahren nicht ausschließen.
- Sofern sich ein Kunde in der Zusatzversicherung nach Ende einer vereinbarten Beitragsfreistellung nicht bei uns meldet oder auf unsere Kontaktversuche zur Wiederaufnahme der Beitragszahlung nicht reagiert, läuft der Vertrag ebenfalls ins Mahnverfahren.

Auswirkungen auf die Beitragsrückerstattung (BRE):

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass bei bestehenden Zahlungsrückständen zum 30.09.2020 (z.B. durch Stundung) die bedingungsgemäßen Voraussetzungen für eine Beitragsrückerstattung nicht erfüllt wären. Danach müssen zum Stichtag 30.09. alle Beiträge vollständig beglichen sein. Es besteht andernfalls kein Anspruch auf eine BRE.

Auswirkungen auf die Provision:

- Eine Stundung erfolgt provisions- und bewertungsneutral.
- Wird der Kunde in den Notlagentarif umgestellt, erfolgt ein Storno in voller Höhe des Beitrags unter Berücksichtigung einer Haftungszeit von 60 Monaten (d.h. wenn 8 Monate nach dem Beginn der Vollversicherung in den NLT umgestellt wird, gehen 52 / 60 der gesamten Provision für die Vollversicherung in Haftung). Die Provision wird dann jedoch wieder ausgezahlt, falls es eine Rückumstellung aus dem NLT gibt.

Für individuelle Lösungen im Bereich der betrieblichen Krankenversicherung melden Sie sich bitte bei Ihrem Betreuer.